

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Landesamtsdirektion

GZ.LAD.-214/3-II-1969

Betrifft: Entwurf eines Ge-
setzes über die Förderung von
Hausstandsgründungen;

Wien, am 15. APR. 1969

1014

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 15. APR. 1969

Zl. 481 Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll jungen Eheleuten, die meist neben den Anschaffungskosten für eine Wohnung auch noch für die Kosten der Errichtung eines eigenen Hausstandes aufzukommen haben, eine wesentliche finanzielle Hilfe gewährt und somit die Hausstandsgründung erleichtert werden. Zugleich wird durch diesen Gesetzentwurf einem anlässlich der vorjährigen Budgetdebatte vom Landtag gefaßten Resolutionsantrag der Abgeordneten Körner und Buchinger, betreffend Gewährung von Zinsenzuschüssen für Darlehen zur Anschaffung des notwendigen Hausrates anlässlich der erstmaligen Einrichtung einer Wohnung an Eheleute, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren Bruttogesamteinkommen S ~~50.000,-~~ 50.000,- jährlich nicht übersteigt, entsprochen.

Ähnlich wie bei der Landeswohnbauförderung handelt es sich auch bei der gegenständlichen Materie um eine Angelegenheit der Privatwirtschaftsverwaltung, so daß die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zu ihrer Regelung nicht aus den Kompetenzartikeln der Bundesverfassung abzuleiten ist, sondern vielmehr auf Art. 17 B.-VG. beruht (Erk.d.VerfGH. Slg. Nr. 2721/1954 und 3262/1957).

Im besonderen ist zu den einzelnen Gesetzesstellen zu bemerken:

Zu § 1: Die Förderung soll jenem Personenkreis zugute kommen, der nach allgemeiner Erfahrung infolge der Eheschließung größeren finanziellen Anforderungen bei niedrigeren Einkommen nachzukommen hat. Dies werden vor allem jüngere Personen sein. Der Ausschluß aller Familienerhalter, die das 30. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben, entspricht der Auffassung, daß gerade jüngere Menschen infolge ihres Alters nicht in der Lage sein können, den mit erhöhtem Einkommen verbundenen Berufsstatus zum Zeitpunkt der Eheschließung bereits erlangt zu haben.

Die Voraussetzungen für einen derartigen Anspruch sind in den §§ 3 und 5 normiert.

Der Begriff des "notwendigen Hausrates" wird dem der "lebensnotwendigen ~~Ein~~richtungs- und Gebrauchsgegenstände" des Einkommensteuergesetzes 1967 gleichzusetzen sein, so daß darunter außer der Zimmer- und Kücheneinrichtung, auch andere Gegenstände, wie z.B. Kleiderablagen, Vorhänge, Teppiche, Karniesen, Kinderwagen, Nähmaschinen, Beleuchtungskörper, Öfen u.dgl. zu subsumieren sind.

Zu § 2: Die Förderung wird in Form eines einmaligen Beitrages geleistet, der entsprechend einem Zinsenzuschuß von 4 % p.A. im vorhinein für ein Darlehen bis zu höchstens S ^{20.000,-} ~~15.000,-~~ -- bei einer Laufzeit bis zu 5 Jahren bei gleichmäßiger ^{7.866,60} halbjährlicher Kapitalrückzahlung den Betrag von S ~~1.400,-~~ -- ausmachen wird. Der Entwurf weicht diesbezüglich vom zugrunde liegenden Resolutionsantrag des Landtages ab, da durch die gegenständliche Form der Förderung eine im ungleichen Verhältnis zur Förderung erwachsener Vollziehungsaufwand vermieden wird, die geförderten Personen zudem von der Rückzahlung der ersten Rate

ganz und der zweiten teilweise ~~ent~~hoben werden, womit die augenblicklichen finanziellen Anforderungen zusätzlich vermindert werden, und überdies eine Begünstigung dessen gegeben ist, der das Darlehen vor dem Zeitpunkt der Rückzahlungsverpflichtung abstattet.

Laut Mitteilung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes wurden in Niederösterreich 1963 8.254 Ehen geschlossen, 1964 7.917, 1965 7.914, 1966 7.737, 1967 7.702, wobei das Alter des Mannes unter dem vollendeten 30. Lebensjahr lag. Ohne Berücksichtigung der erstmaligen Begründung eines Hausstandes und der gemeinsamen Einkommensgrenze würde der maximale Ausgabenrahmen bei einer fiktiven Inanspruchnahme des im Entwurf vorgesehenen Darlehens von S ^{20.000,-} ~~15.000,-~~ durch 8.000 Förderungswerber ^{14,2} ~~11,2~~ Millionen Schilling erreichen.

Zu § 3: Die Eheleute müssen, um die Förderung beanspruchen zu können, den Voraussetzungen des § 3 entsprechen.

Da es sich um niederösterreichische Landesmittel handelt, werden besondere Anforderungen bezüglich des Wohnsitzes gestellt. Unter erstmaliger Wohnungseinrichtung ist die nach erfolgter Eheschließung erste gemeinsame Begründung eines Hausstandes zu verstehen, wobei die Verfügungsgewalt über die Wohnung in Form eines Mietvertrages oder bei gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen auch in Form eines Nutzungsvertrages, aber auch in der des Eigentums (Einfamilienhaus) oder des Wohnungseigentums bestehen kann.

Entsprechend dem im § 1 zum Ausdruck kommenden Förderungsgrundsatz wird bestimmt, daß das Alter des Familienerhalters das 30. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht überstiegen haben darf.

Bei dem Einkommen nach § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1967 handelt es sich um das Gesamteinkommen der Ehegatten abzüglich der Sonderausgaben nach § 10 Einkommensteuergesetz 1967, also im allgemeinen um das jeweils der Lohnsteuer bzw. bei gemeinsamer Veranlagung der Ehegatten der Einkommensteuer zugrunde liegende Einkommen. Da das der Antragstellung vorausgegangene Kalenderjahr für die Einkommensermittlung maßgeblich ist, kann dieses auch schon vor der Eheschließung liegen und sind diesfalls die Einkommen der beiden Ehegatten, die diese vor ihrer Eheschließung hatten, zusammenzurechnen. Aus familienpolitischen Gründen wurde die Einkommensgrenze von S ~~50.000~~^{40.000},-- für jedes unterhaltsberechtignte Kind um S 5.000,-- erhöht. Für das Kriterium der Unterhaltspflicht wird im allgemeinen der Bezug der Kinderbeihilfe maßgebend sein.

Zu § 4: Darin sind jene Rückforderungsmöglichkeiten enthalten, die erforderlich sind, um jede mit der Zielsetzung des Entwurfes in Widerspruch stehende Beanspruchung der Förderungsmittel zu verhindern.

Zu § 5: Zwecks Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes wird das Verfahren möglichst einfach gestaltet.

Die die Förderung beanspruchenden Eheleute haben das Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 durch Vorlage entsprechender Urkunden (Staatsbürgerschaftsnachweise, Meldebestätigung, Strafregisterauszug und Einkommensnachweis beider Ehegatten, Geburtsurkunde des Familienerhalters und unterhaltsberechtigter Kinder), die Aufnahme des Darlehens

durch Vorlage des Darlehensvertrages, die Verwendung des Darlehens durch entsprechende Rechnungen und die Kenntnisnahme des § 4 sowie das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 3 Z.3 durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung nachzuweisen.

Bei gegebenen Voraussetzungen wird der auf das Konto der Geförderten überwiesene Förderungsbeitrag auf Zinsen bzw. Kapital verrechnet.

Die NÖ.Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ.Landesregierung über den Entwurf eines

Gesetzes über die Förderung von Hausstandsgründungen der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ.Landesregierung:

M a u r e r

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

